



Legende	
Bestand Katastergrundlage	
Wohngebäude	
Wirtschaftsgebäude	
Öffentliche Gebäude	
Bordstein	
Schallschutzwall	
Baum	
Höhe über NNH	
Vorhandene Flächengrenze	
Vorhandene Flächengrenze	
Vorhandene Gemarkungsgrenze	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO)	
Grundflächenzahl (GRZ)	z. B. 0,4
maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) in Meter über NNH	z. B. 0H 5,5
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 u. § 23 BauNVO)	
Baugrenze	
Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	
Flächen für den Gemeinbedarf	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	

Textliche Festsetzungen	
A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB) In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:	
1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf ist zulässig:	
- Kindertagesstätten	
- Kindertagesstätten dienende Anlagen sowie diesen Nutzungen zugeordnete Nebenanlagen	
- Anlagen für kulturelle und sonstige soziale Zwecke	
2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 18 BauNVO) Bauweisepunkt Die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH) beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (m ü. NNH).	
Definition Gebäudehöhe (GH) Die Gebäudehöhe ist die höchste Punkt der jeweiligen baulichen Anlage.	
Überschreitungen der Gebäudehöhe (GH) Die festgesetzte maximale zulässige Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtung wie z. B. Treppenhäuser und Lüftungseinrichtungen sowie durch Anlagen zur Nutzung der Solarenergie um bis zu 2,0 m überschritten werden.	
3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO) Baugrenzen Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauteile wie Hauseingänge, Vordächer, Dachabstände oder technische Anlagen (z. B. für Belüftung, Entwässerung oder Versorgungsanlagen) um bis zu 1,5 m überschritten werden.	
4. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO) Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der mit „St“ gekennzeichneten Fläche zulässig. Die Einrichtung oberirdischer Garagen und Carports ist nicht zulässig.	
5. Ein- und Ausfahrbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Ein- und Ausfahrbereiche sind innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf ausschließlich in dem mit Ein- und Ausfahrbereich festgesetzten Bereich zulässig.	
6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Außenbeleuchtung Für die Außenbeleuchtung sind nur inerten, freileuchtende Leuchten mit einem UV-freien Lichtspektrum (z. B. Natriumhochdruckleuchten, warmweißes LED) zulässig. Die Lichtfarbe muss unter 2.700 Kelvin und das Lichtspektrum zwischen 480 nm und 640 nm liegen. Die Abstrahlrichtung der Leuchten ist nach unten zu richten, horizontale Lichtmissionen sind unzulässig.	
Maßnahmenfläche M „Naturerfahrungsraum“ Städtische Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche (M) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mindestens 10 Stäucher aus Vogelnährgehölzen entsprechend der Pflanzliste (Hinweis 10, Pflanzliste 1) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Hecken Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche (M) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mindestens 15 Obstbäume, jeweils als Hochstamm, 3-mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm entsprechend der Pflanzliste (Hinweis 10, Pflanzliste 2) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Bäume Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche (M) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mindestens 15 Obstbäume, jeweils als Hochstamm, 3-mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm entsprechend der Pflanzliste (Hinweis 10, Pflanzliste 3) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.	
7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Hecken Innerhalb der in der Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein mindestens 2 m breiter Heckenriegel entsprechend der Pflanzliste (Hinweis 10, Pflanzliste 1) zu pflanzen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind die Flächen für notwendige Zuwegungen. Innerhalb der in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen	

Textliche Festsetzungen	
Bepflanzungen ist auf einer Breite von mindestens 5 m eine durchlaufende zweireihige freischneidende Hecke entsprechend der Pflanzliste (Hinweis 10, Pflanzliste 5) zu entwickeln. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind die Flächen für notwendige Zuwegungen. Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Nicht überbaute Grundstücksflächen Die nicht von baulichen Anlagen überdeckte Grundstücksfläche ist unversiegelt gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind die Flächen für notwendige Zuwegungen, Spielflächen und Flächen für die zuleitenden Nebenanlagen. Mit Okkupflaster, Schotter, Kies oder Splitt befestigte Flächen gelten als versiegelte Flächen. Dachflächen Die Dachflächen von Gebäuden und Nebenanlagen mit Flachdach sind mit einer externen Dachbegrünung entsprechend der Pflanzliste (Hinweis 10, Pflanzliste 6) aufzubauen. mind. 10 cm zzgl. Dacheingeschütt zu versehen. Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate der Dachbegrünung sind gemäß der „FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“, Ausgabe 2018 bzw. den entsprechenden Neuaufgaben auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsaufbau e.V., Bonn). Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen, für technische Anlagen oder für Dachöffnungen und Dachfenster genutzt werden. Solarmodule sind oberhalb der Dachbegrünung vorzusehen. Fassadenbegrünung Gebäudefronten, die an den mit // gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° zu diesen stehen, sind mit einer bodenbegrenzten Fassadenbegrünung an Rankhilfen entsprechend der Pflanzliste (Hinweis 10, Pflanzliste 7) zu versehen. Je 3 Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind Fassadenflächen, die aufgrund von baulichen Gegebenheiten (z. B. Fenster- und Türöffnungen, Balkone, Glas- und Metallfassaden, Fassaden entlang von Rettungswegen) nicht für eine Begrünung geeignet sind.	
8. Baurechtliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW) Technische und energetische Anlagen auf Dächern Technische und energetische Anlagen und ihre Umhüllung dürfen eine Höhe von 3,5 m oberhalb der Dachfläche nicht überschreiten. Technische und energetische Anlagen und ihre Umhüllung sind auf Gebäuden so anzuordnen, dass diese einen Abstand einhalten, der mindestens dem Maß ihrer baulichen Höhe entspricht. (siehe auch Textliche Festsetzung Ziffer A.2.1) Überschreitung der Gebäudehöhe) Solarmodule sind von dieser Festsetzung ausgenommen. Abfallbehälter / Abfallsammelanlagen Standplätze von Abfallsammelbehältern sind mit standortgerechten Laubhecken so einzufrieden, dass diese von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind. Als Mindesthöhe der Einfriedung wird die Höhe der aufgestellten Abfallbehälter bzw. der Einhausungen dieser Behälter zuzüglich jeweils 10 cm festgesetzt, mindestens jedoch 1,0 m. B. HINWEISE 1. Artenschutz Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1.10. bis zum 28.02.2 des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Höhlenhöhlen oder Schnitzbäumen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potentiellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeiten liegen. Die Raumung des Baufeldes (u. a. Abschneiden der Vegetationsdecke und des Oberbodens) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28.02. Februar des Folgejahres zu beschränken. Bei Nichtbeachtung der Bauzeitbeschränkung sind vor Beginn der Vegetationsperiode (1. März) Vergrünungsmaßnahmen, zum Beispiel in Form von Füllmaterialien, durchzuführen, um eine Ansiedlung zu verhindern. Das Funktionieren der Vergrünungsmaßnahmen ist über eine ökologische Baubegleitung vor Beginn der Arbeiten sicher zu stellen. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorversorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Bei der Wahl der Beleuchtung wird empfohlen, geschlossene Lampengehäuse zu verwenden und die Leuchtkörperhöhe so gering wie möglich zu halten. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerechter auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehörschweren Gebäudesseiten und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen und zu entwickeln. Es sind in allen Bereichen Fenstergläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Bei der Verwendung transparenter oder spiegelfähiger Glasteile (Abtasturrichtungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Hierzu sind die Glasflächen z.B. durch dezente, von außen sichtbare Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten vogelgerecht zu gestalten. 2. Bodendenkmalpflege Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Verordnungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) sind zu beachten. Bei Bodengewinnungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Adulfstraße 10, 50430 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Wesung des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. 3. Erdbebenzone Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2005) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologische Untergrundklasse T zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 1145:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungswerte wird ausdrücklich hingewiesen. Bemerkung: Die DIN 1145:2005 wurde durch den Regelgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsgleiche, die nicht durch DIN 1145 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Grundungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“. 4. Kampfmittel Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermutete Bodenkampfmittel. Innerhalb des Plangebietes, im Bereich der Wistauer Straße existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militeinrichtungen des 2. Weltkrieges (Stellung). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes wird empfohlen. Vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung empfohlen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt Leverkusen bzw. außerhalb der Bürozeiten der Feuerwehr zu benachrichtigen. 5. Vorsorgender Bodenschutz Im Rahmen der konkreten Umsetzung sind durch Vermeidung- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen eines vorsorgenden Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung negative Auswirkungen auf den Schutzgut Boden auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. 6. Überschwemmungsgefährdete Bereiche Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Einzugsgebietes des Rheins und liegt damit bei Auftreten eines HQ extrem (Extremhochwasserereignis) direkt im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Im Bereich der Kita sowie der Größe der Außenflächen können im Falle eines HQ extrem von Wasserflächen bis zu 1 m betroffen sein. Auf der Stellplatzfläche sind Wasserflächen von leicht über 1 m zu erwarten und auf der öffentlichen Grünfläche im Osten bis zu 2 m. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen. 7. Starkregen Gemäß den Darstellungen der Starkregenhinweisekarte NRW des Geoportals NRW befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, welcher von einem seltenen Starkregenereignis (alle 100 Jahre) und von einem extremen Starkregenereignis (90 m³) betroffen sein kann. Eine gedachte Ableitung des anfallenden Regenwassers wird empfohlen. 8. Niederschlagswasser Die Entleitung von Niederschlagswasser in Grundwasser stellt eine Gewässerbelastung dar, so dass hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Leverkusen zu beantragen ist. 9. Einschränkung in relevante Unterlagen / außerstädtische Regelwerke Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regeln, DIN, VDI-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art, etc. - oder Gütezeichen Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. 10. Pflanzliste Pflanzliste 1: Sträucher / Hecken aus Vogelnährgehölzen Eingriffeliger Weidwaid Crataegus monogyna Schindhorn Prunus spinosa Hundrose Rosa canina Gemeine Hasel Corylus avellana Korb-Weide Salix viminalis Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gewöhnliche Traubeneiche Prunus padus Empfohlener Pflanzabstand: 1,5 m Pflanzliste 2: Bäume Feld-Ahorn Acer campestre Spitz-Ahorn Acer platanoides Hainbuche Carpinus betulus Kornelkirsche Cornus mas Haseuln Corylus avellana Eingriffeliger Weidwaid Crataegus monogyna Buche Fagus sylvatica	Pflanzliste 3: Obstbäume Obstbäume - Apfel - Malus domestica - Malus 'Jakob Lebel' - Malus 'Rheinische Krummstiel' - Malus 'Roter Eiserapfel' - Malus 'Roter Sternentapfel' - Malus 'Tulpenapfel' - Malus 'Weißer Klarapfel' Obstbäume - Kirsche - Prunus 'Heimische Rubinweichsel' - Prunus 'Grenschneider Kropfkirsche' - Prunus 'Hedelfinger Riesenkirsche' - Prunus 'Napoleon' Obstbäume - Pflaume - Prunus domestica 'Königin Viktoria' - Prunus 'The Gage' - Prunus 'Mirabelle von Nancy' Obstbäume - Zwetsche - Prunus 'Blüher Frühzwetsche' Obstbäume - Birne - Pyrus communis 'Gute Frau' - Pyrus communis 'Madame Vert' - Pyrus communis 'Schweizer Wasserbirne' Empfohlener Pflanzabstand: 10 m Pflanzliste 4: Heimische (Schnitt-) Hecken Buche Fagus sylvatica Eingriffeliger Weidwaid Crataegus monogyna Zweigfingiger Weidwaid Crataegus laevigata Liguster Ligustrum vulgare Hainbuche Carpinus betulus Schwarzgrüne Liguster Ligustrum vulgare 'Atrovirens' Kornelkirsche Cornus mas Heckenkirsche Lonicera xylosteum Hunds-Rose Rosa canina Empfohlener Pflanzabstand: 1,5 m Pflanzliste 5: Dachbegrünung Rundblättrige Glockenblume Campanula rotundifolia Gewöhnlicher Reiherschnabel Erodium cicutarium Strand-Grasnelke Armeria maritima Zweig-Grasnelke Armeria juncea Scharfer Mauerpfeffer Sedum acre Fettblatt Sedum portulacastrum Fetthenne Sedum hybridum Heidenelke Dianthus deltoides Walderdbeere Fragaria vesca Kleiner Sauerampfer Rumex acetosella Gewöhnlicher Thymian Thymus pulegioides Gras- Schafschwingel Festuca ovina Gewöhnliches Zittrgras Briza media Berg-steinrücken Alyssum montanum Felsen-steinrücken Alyssum Perzikorn Anagallis bilvaris Axtlose Grastille Antennaria lilago Zwer-Schwertlilie Iris barbata Nana Fitziges Honkraut Cerastium tomentosum Die Verwendung weiterer Arten ist möglich, wenn diese Arten einen gleichen Eindruck wiedergeben. Pflanzliste 6: Kletter- und Rankpflanzen Fingerrittige Akebie Akebia quinata Tomatenblume Trachelium Sorten Waldbreie Clematis Winter Jasmin Jasminum nudiflorum Pfeifenwinde Aristolochia tomentosa Echter Jasmin Jasminum officinale Sorten Gelbblatt Lonicera Sorten Wilder Wein Parthenocissus Blaugarten Vitis silensis Die Verwendung weiterer Arten ist möglich, wenn diese Arten einen gleichen Eindruck wiedergeben.

Verfahrensvermerke (nichtzutreffendes bitte streichen)	
Aufstellung (§ 2 BauGB) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen (der Rat) der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung Änderung Aufhebung Erteilung gefasst. Der Beschluss (des Ausschusses) des Rates ist am ersichtlich bekannt gemacht worden.	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom bis stattgefunden. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet.	
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach ersichtlicher Bekanntmachung am wurde der Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.	
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4 Abs. 3 BauGB) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am den geänderten Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung für die Dauer von beschlossen. Nach ersichtlicher Bekanntmachung am wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.	
Leverkusen, den	Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung Im Auftrag
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO 2017 sowie § 7 GO NRW gefasst und die Satzungsgebung gebilligt.	
Leverkusen, den	Der Oberbürgermeister
Ausfertigung Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom überein. Die Satzung wird hiermit ausfertigt.	
Leverkusen, den	Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung Im Auftrag
Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ersichtlich bekannt gemacht. Dem Bebauungsplan wurde eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB beigelegt. Die Satzung ist am in Kraft getreten.	
Leverkusen, den	Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung Im Auftrag
Blattschnitt-Übersicht	
M 1:5000	